

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES
VOM 6. MAI 1982 ¹

**Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken AG
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Rechtssache 107/82 R

Leitsätze

Aussetzung des Vollzugs — Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die eine finanzielle Verpflichtung begründet — Voraussetzungen für die Aussetzung (EWG-Vertrag, Artikel 185 und 192 Absatz 4; Verfahrensordnung, Artikel 83 § 2 und 89)

In der Rechtssache 107/82 R

ALLGEMEINE ELEKTRIZITÄTS-GESELLSCHAFT AEG-TELEFUNKEN AG, Theodor-Stern-Kai 1, 6000 Frankfurt am Main 70, vertreten durch Rechtsanwälte Martin Hirsch und Fritz Oesterle (Anwaltssozietät Gleiss, Lutz, Hootz, Hirsch & Partner), Stuttgart, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, 34 B, Rue Philippe-II, Luxemburg,

Antragstellerin,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch die Mitglieder ihres Juristischen Dienstes Christoph Bail und Götz zur Hausen als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Herr Oreste Montalto, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Kirchberg, Luxemburg,

Antragsgegnerin,

wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 6. Januar 1982 (IV/28.748 — AEG-Telefunken), jedenfalls aber der Zwangsvollstreckung aus dieser Entscheidung

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.

erläßt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

folgenden

BESCHLUSS

Tatbestand

1. Am 6. Januar 1982 hat die Kommission gemäß Artikel 85 EWG-Vertrag eine Entscheidung (IV/28.748 AEG-Telefunken) erlassen, in deren Artikel 1 festgestellt wird, daß das von der Antragstellerin geschaffene selektive Vertriebssystem für Telefunken-Markenwaren, das bei der Kommission angemeldet und von dieser für mit Artikel 85 des Vertrages vereinbar erklärt worden war, „in der praktizierten Form“ eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag darstelle. Der Kommission zufolge waren bestimmte Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Zulassung als Händler von Telefunken-Markenwaren erfüllten, ausgeschlossen worden; außerdem würden die Verkaufspreise der Vertragshändler unmittelbar oder mittelbar durch die Firma AEG-Telefunken festgesetzt.

2. Nach Artikel 2 dieser Entscheidung ist die Firma AEG-Telefunken verpflichtet, die festgestellte Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen. In Artikel 3 wird gegen die Antragstellerin eine Geldbuße in Höhe von 1 000 000 (eine Million) ECU, das sind 2 445 780 DM (zwei Millionen vierhundertfünfundvierzigtausendsiebenhundertachtzig Deutsche Mark), festgesetzt und bestimmt, daß

dieser Betrag innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab Bekanntgabe der Entscheidung, zu zahlen ist. Artikel 4 bestimmt, daß die Entscheidung gemäß Artikel 192 EWG-Vertrag vollstreckbar ist.

3. Diese Entscheidung ist der Antragstellerin mit Schreiben vom 18. Januar 1982, zugegangen am 21. Januar 1982, zugestellt worden; daraus ergab sich für die Antragstellerin die Verpflichtung, die Geldbuße spätestens am 21. April 1982, dem Zeitpunkt, von dem an die Kommission die Geldbuße im Wege der Zwangsvollstreckung im Sinne von Artikel 192 Absatz 2 des Vertrages und von Artikel 89 der Verfahrensordnung einziehen konnte, zu zahlen. In dem erwähnten Schreiben vom 18. Januar 1982 hatte die Kommission der Antragstellerin jedoch mitgeteilt, falls der Streit vor den Gerichtshof gebracht werde, würde die Kommission keine Maßnahmen zur Einziehung vornehmen, sofern sich die Antragstellerin damit einverstanden erkläre, daß der Betrag der Geldbuße, zu dem sie rechtskräftig verurteilt würde, Zinsen trage, und sofern sie eine Bankbürgschaft stelle, die sowohl die Hauptforderung als auch die Zinsen decke.

4. Am 17. März 1982 hat die Bank der Antragstellerin für die Hauptforderung zuzüglich Zinsen eine Garantieerklärung abgegeben.

5. Mit Klageschrift, die am 24. März 1982 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Antragstellerin Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission erhoben. Für ihr Klagebegehren macht sie im wesentlichen geltend, die Kommission habe für ihre Behauptung, daß die Antragstellerin ihr Vertriebssystem in einer mit dem Inhalt der Anmeldung dieses Systems nicht vereinbarenden Weise anwende, mit den vorgetragenen Tatsachen keinen Beweis erbracht. Überdies ergebe sich aus den vorgeworfenen Handlungen keine Kartellabsprache. Schließlich stehe die Höhe der Geldbuße, wenn man einmal davon ausgehe, daß die Zuwiderhandlung nachgewiesen sei, völlig außer Verhältnis zur Schwere dieser Zuwiderhandlung.

6. Mit besonderem Schriftsatz, der ebenfalls am 24. März 1982 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Antragstellerin gemäß Artikel 192 Absatz 4 EWG-Vertrag und Artikel 83 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofes beantragt, die Zwangsvollstreckung aus der angefochtenen Entscheidung ohne die von der Kommission geforderte Sicherheitsleistung auszusetzen.

7. Mit Beschluß vom 29. März 1982 hat der Präsident des Gerichtshofes im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Zwangsvollstreckung aus Artikel 3 der angefochtenen Entscheidung bis zum Erlaß des Beschlusses wegen einstweiliger Anordnung über den gesamten Antrag vorläufig ausgesetzt.

8. Mit Schreiben vom 6. April 1982, in das Register der Kanzlei des Gerichtsho-

fes eingetragen am 8. April 1982, hat die Antragstellerin ergänzend zu ihrem Antrag darauf hingewiesen, daß sie die Bürgschaft gestellt habe, weil sie die Vollstreckung auf jeden Fall habe vermeiden wollen; sie bitte daher, „anzuordnen, daß die Kommission ihr die Bürgschaftsurkunde [ihrer Bank] vom 17. März 1982 ... zurückzugeben hat“.

9. Die *Antragstellerin* macht zur Stützung ihres Aussetzungsantrags geltend, im Hinblick auf die Begründung der Klage in der Hauptsache stehe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, daß die Entscheidung der Kommission keinen Bestand haben werde. Sie fügt hinzu, sie befinde sich seit einiger Zeit in einer kritischen wirtschaftlichen Lage, deswegen seien die Nachteile aus der Verpflichtung zur Stellung einer kostspieligen Bankbürgschaft unverhältnismäßig größer als das Interesse der Kommission an einer sofortigen Zahlung der Geldbuße oder an der Stellung einer Bürgschaft.

10. Die *Kommission* führt in ihrer Stellungnahme aus, sie habe im Dezember 1981 beschlossen, ihre frühere Praxis aufzugeben, im Falle einer Klage vor dem Gerichtshof die Bezahlung der Geldbuße nicht zu verlangen. Diese neue Politik rechtfertige sich durch das hohe Zinsniveau, das den zur Zahlung einer Geldbuße verurteilten Unternehmen einen Anreiz biete, Verfahren nur deshalb einzuleiten, um Zeit zu gewinnen. Unter diesen Umständen könne sie auf den Vollzug einer Entscheidung, mit der Geldbußen verhängt würden, nur unter den beiden vorgenannten Voraussetzungen verzichten.

11. Die *Kommission* bemerkt außerdem zur Rechtslage, der Antrag sei auf die Aussetzung der Zwangsvollstreckung im Sinne der Artikel 192 EWG-Vertrag und 89 der Verfahrensordnung, nicht aber

auf die Aussetzung des Vollzugs einer Handlung der Kommission im Sinne der Artikel 185 des Vertrages und 83 der Verfahrensordnung gerichtet.

12. Sie ist deshalb der Auffassung, die beantragte Aussetzung sei weder dringlich noch notwendig, da noch kein Verfahren vor einem innerstaatlichen Gericht eingeleitet worden sei, um die Zwangsvollstreckung im Sinne von Artikel 192 des Vertrages zu betreiben.

13. Sie bestreitet im übrigen, daß die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht worden sei. Ferner macht sie geltend, die Berufung der Antragstellerin auf ihre schwierige wirtschaftliche Lage reiche nicht aus, um darzutun, daß ihr durch eine Zwangsvollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen würde.

14. Die Parteien haben in der Sitzung vom 5. Mai 1982 mündliche Ausführungen gemacht.

Entscheidungsgründe

- 1 Es trifft zwar zu, daß der Aussetzungsantrag so, wie er formuliert ist, darauf gerichtet ist, die Zwangsvollstreckung im Sinne von Artikel 192 des Vertrages zu verhindern, und daß ein solches Verfahren, das vor den innerstaatlichen Gerichten stattzufinden hat, von der Kommission noch nicht eingeleitet worden ist. Unter den gegebenen Umständen ist jedoch sinnvollerweise davon auszugehen, daß der Antrag auch auf die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung gerichtet ist, denn diese Aussetzung verhindert gleichzeitig einstweilen auch eine Zwangsvollstreckung.
- 2 Im übrigen ist die Kommission offensichtlich bereit, den Vollzug der Entscheidung sowohl im Sinne von Artikel 83 als auch im Sinne von Artikel 89 der Verfahrensordnung unter der Voraussetzung auszusetzen, daß eine Bankbürgschaft gestellt wird und die Antragstellerin sich damit einverstanden erklärt, Verzugszinsen für den Fall zu zahlen, daß die Verurteilung zu einer Geldbuße nach Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache bestehen bleiben sollte. Schließlich ist festzustellen, daß diese Bürgschaft, die sich im übrigen auch auf die Zinsen erstreckt, in der Zwischenzeit gestellt worden ist, was erklärt, weshalb der ursprüngliche Antrag in einen Antrag auf Rückgabe der Bürgschaftsurkunde abgeändert worden ist. Am 17. März 1982 hat nämlich die Bank der Antragstellerin ein Schreiben an die Kommission gerichtet, worin sie erklärt, daß sie der Kommission gegenüber die Garantie übernimmt, indem sie sich unwiderruflich verpflichtet, „bis zum Höchstbetrag von 2 445 780 DM (zwei Millionen vierhundertfünfundvierzigtausendsiebenhundertachtzig 00/100 Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen gerechnet auf der

Grundlage des um 1 % erhöhten Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank ... zu zahlen“, falls die Antragstellerin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen sollte.

- 3 Daraus folgt, daß die Parteien gegenwärtig nur darüber streiten, ob die Aussetzung des Vollzugs von den beiden Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll, die die Kommission genannt hat.
- 4 In der mündlichen Verhandlung hat die Kommission geltend gemacht, die von der Bank der Antragstellerin abgegebene Garantieerklärung erfülle nur zum Teil die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen sie damit einverstanden sei, von sich aus den Vollzug der angefochtenen Entscheidung auszusetzen: Die Antragstellerin habe nicht die hinsichtlich der Zinszahlung geforderte Verpflichtungserklärung abgegeben.
- 6 Die Antragstellerin hat jedoch in der Sitzung erklärt, sie sei damit einverstanden, daß zu Protokoll genommen werde, daß sie sich verpflichte, die Zinsen in der von der Kommission festgesetzten Höhe zu zahlen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß der Gerichtshof die Frage zu beurteilen habe, ob diese Zinsen gefordert werden können; sie behalte sich vor, diesen Punkt gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren zu bestreiten. Dieser Vorbehalt ist legitim und muß akzeptiert werden; denn die Frage, ob Zinsen geschuldet werden, fällt in die Zuständigkeit des Gerichtshofes bei der Entscheidung in der Hauptsache.
- 6 Die Umstände, die die Kommission angeführt hat, um die Abkehr von ihrer früheren Haltung zur Aussetzung der Einziehung von Geldbußen zu begründen, wenn das verurteilte Unternehmen Klage erhebt, rechtfertigen diese neue Einstellung. Von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, deren Vorliegen die Antragstellerin hier nicht dargetan hat, ist daher die Aussetzung des Vollzugs davon abhängig zu machen, daß die beiden von der Kommission geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch auch festzustellen, daß die Antragstellerin diese Voraussetzungen in einer Weise erfüllt hat, die die Aussetzung rechtfertigt.

Aus diesen Gründen

hat

DER PRÄSIDENT

im Verfahren wegen einstweiliger Anordnung

beschlossen:

1. **Der Vollzug von Artikel 3 der Entscheidung der Kommission vom 6. Januar 1982 (IV/28.748 AEG-Telefunken) wird gegen Aufrechterhaltung der der Kommission am 17. März 1982 gestellten Bürgschaft ausgesetzt.**
2. **Vorliegender Beschluß hebt den Beschluß vom 29. März 1982 auf und tritt an dessen Stelle.**
3. **Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.**

Luxemburg, den 6. Mai 1982

Für den Kanzler

J. A. Pompe

Hilfskanzler

Der Präsident

J. Mertens de Wilmars